

Ordnung
zur Aufhebung der Ordnung
für die Diplomprüfung im Studiengang Dolmetschen
des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 1. März 2013
StAnz. S. 505

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S.455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 07. November 2011 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Dolmetschen des Fachbereichs 06 der Johannes Gutenberg-Universität beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 28. Februar 2013 Az.: 03020601-004, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Aufhebung

Die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Dolmetschen des Fachbereichs 06 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 22. Dezember 1999 (StAnz. Nr. 1 2000, S. 24-31), geändert mit Ordnung vom 15. September 2003 (StAnz. Nr. 38 2003, S. 2313), wird aufgehoben.

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Dolmetschen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor dem Wintersemester 2006/07 aufgenommen haben, können sich bis einschließlich Sommersemester 2013 nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung prüfen lassen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden, hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2016 hinaus ist nicht möglich. Das gemäß der in § 1 genannten Ordnung erforderliche Pflicht und Wahlpflichtlehreangebot ist bis zum Ende des Sommersemesters 2012 gewährleistet.

In begründeten Einzelfällen kann in Absprache mit den zuständigen Einrichtungen des Fachs eine Zulassung zu Teilprüfungen und Prüfungen auch dann erfolgen, wenn die in der in § 1 genannten Prüfungsordnung vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung aus organisatorischen Gründen nicht mehr vollständig erbracht werden können; diesen Studienleistungen entsprechende Leistungen sind nachzuweisen.

(2) Eine Einschreibung in den Diplomstudiengang Dolmetschen an der Johannes Gutenberg-Universität ist seit dem Wintersemester 2006/07 nicht mehr möglich.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 1. März 2013

Der Dekan
des Fachbereichs 06 –
Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Andreas Gipper